

Das Utrechter Schisma

Das Utrechter Schisma gilt als ein solches von Jansenisten. Zweifellos trugen die Auseinandersetzungen um die päpstlichen Verlautbarungen zum Jansenismus viel zu seinem Ausbruch und besonders zu seiner Dauer bei. Doch spielte zugleich eine nachtridentinische Entwicklung im ekklesiologischen Nachdenken über die Gewichtigkeit der rechtlichen Strukturen in der Kirche eine bedeutende Rolle.¹ Der nachtridentinischen Rechtsentwicklung dieser Entwicklung nachzugehen ist der bedeutsamere Teil dieser Überlegungen zum Utrechter Schisma, denn dabei tritt ein Gesichtspunkt zutage, dem viel Relevanz zukommt für das nachtridentinische Verhältnis zwischen Lateinern und Griechen.

1) Bei dieser Untersuchung bedarf es eines weiten Rückgriffs in die abendländische Kirchengeschichte. Als die Lateiner ab dem 11. Jahrhundert auf breiter Front nach Osten expandierten (von den Ritterorden im Norden über Polen, Ungarn und die Normannen bis zu den Kreuzfahrern im Vorderen Orient), waren sie überzeugt, es sei für die Einheit der Kirche notwendig, daß ihr erster Bischof nicht nur bei ihnen zu Hause, sondern weltweit die Kirchenführung klar und deutlich ausübe. Das 4. Laterankonzil gab dieser Überzeugung Ausdruck in Kapitel 5:

"Nach der römischen Kirche, die auf Anordnung des Herrn als Mutter und Lehrerin aller Christusgläubigen über alle anderen Kirchen den Vorrang in der ordentlichen Gewalt besitzt, hat Konstantinopel die erste, Alexandrien die zweite, Antiochien die dritte und Jerusalem die vierte Stelle inne. Jede dieser Kirchen behält ihre Würde in folgender Weise: Nachdem ihre Vorsteher vom römischen Bischof als Insignie der bischöf-

¹ R. Boudens, der in den Bänden I/2 und II der umfangreichen Sammlung J. Metzler, *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide memoria rerum*, Rom 1971 ff, anhanden von Archivalien der Kongregation ausführlich über die Geschichte der niederländischen Kirche im 17. und 18. Jahrhunderts berichtet, schreibt im 2. Betrag, S. 631: "Der Kanonist van Espen und mehrere andere Doktoren von Louvain wie auch eine Anzahl Rechtsgelehrter in Paris haben eine kanonische Existenz des Kapitels von Utrecht anerkannt, die von Rom bestritten war. Dies hat seine Bedeutung, denn es wäre eine Simplifizierung, das Schisma von Utrecht nur auf die Jansenistenfrage zurückzuführen. Der Jansenismus mag der hauptsächliche Anlaß für das Schisma und vielleicht auch für seine lange Dauer gewesen sein, doch ist es nicht weniger wahr, daß die ganze Episode auch eine sehr klare Manifestation der für das 18. Jahrhundert charakteristischen Spannung zwischen der universalen und der nationalen Kirche war."

lichen Amtsfülle das Pallium empfangen und ihm dabei den Treu- und Gehorsamseid geleistet haben, verleihen auch sie ihren Suffraganen eigenverantwortlich das Pallium und nehmen von ihnen das kanonische Versprechen für sich und das Gehorsamsgelöbnis für die römische Kirche entgegen."²

Hier drückt sich die Überzeugung aus, daß sich die besondere patriarchale Autorität aus einer Delegation durch den römischen Bischof herleite, und daß die Autorität, die sie in ihrem Patriarchat über die Grenze ihrer eigenen Diözese hinaus ausüben dürfen, nur von ihm kommen könne. Sie würden diese empfangen, sobald der Papst ihnen das Pallium verleiht.³ Es darf aber nicht übersehen werden, daß gemäß dieser Konzilsvorschrift die Patriarchen, sobald der Papst ihnen mit dem Pallium die Autorität verliehen hatte, diese eigenverantwortlich, d.h. autonom ausübten. Das 4. Laterankonzil kennt keine Besorgtheit des Römischen Stuhls um die laufenden pastoralen Geschäfte in den verschiedenen Patriarchaten.

Die Deutlichkeit, mit der das 4. Laterankonzil die römische Herkunft der bistumsübergreifenden Zuständigkeiten der östlichen Patriarchen aussprach, scheint sogar die althergebrachte Liste der fünf Patriarchate obsolet werden zu lassen. Doch die neue lateranensische Zählung mit vier Patriarchen unter dem Papst setzte sich nicht auf die Dauer durch. Das Florentinum kehrte nämlich zur alten Zählung mit fünf Patriarchatssitzen zurück:

"Der heilige Apostolische Stuhl und der römische Bischof haben den Vorrang über den ganzen Erdkreis inne und er, der römische Bischof, ist der Nachfolger des seligen Petrus, des Ersten der Apostel, und wahrer Stellvertreter Christi, er ist Haupt der ganzen Kirche sowie Vater und Lehrer aller Christen, und ihm ist im seligen Petrus von unserem Herrn Jesus Christus die

² Zitat nach J. Wohlmuth (Hg.), *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Paderborn 2000, II, S. 236.

³ Von alters her war es im Abendland Sitte gewesen, daß der Papst jenen Bischöfen, die in seinem Auftrag als regionale kirchliche Autoritätsträger tätig sein sollten, das Pallium verlieh. Die Verleihung signalisierte, daß solchen Würdenträgern die Verantwortung, die über das Gebiet ihrer eigenen Diözese hinausreichte, als Beauftragten des Bischofs von Rom und als Teilhabern an dessen besonderen Vollmachten zukam. Als die Lateiner in der Kreuzfahrerzeit ihre Herrschaft weit in den Osten ausgedehnt hatten, hielten sie es für angebracht, auch die dortigen Patriarchen zu verpflichten, in Rom das Pallium zu erbitten und sich dadurch vom römischen Bischof zum Ausüben ihrer regionalen Autorität ermächtigen zu lassen. (Nachdem das 2. Vatikanische Konzil im Dekret "Orientalium Ecclesiarum", Art. 9, bestimmt hatte, "daß die Rechte und Privilegien [der Patriarchen] nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien wiederhergestellt werden sollen," wurde allerdings die Verpflichtung der mit Rom unierten Patriarchen, vom Papst das Pallium zu erbitten, in den CCEO nicht mehr aufgenommen.)

volle Gewalt gegeben worden, die universale Kirche zu weiden, zu leiten und zu lenken, wie es auch in den Akten der ökumenischen Synoden und den heiligen Kanones festgelegt ist.⁴ Wir erneuern auch noch die in den Kanones überlieferte Ordnung der übrigen verehrungswürdigen Patriarchen: Der Patriarch von Konstantinopel ist der zweite nach seiner Heiligkeit, dem Papst von Rom, der dritte ist der Patriarch von Alexandrien, der vierte der von Antiochien und der fünfte der von Jerusalem, natürlich unter Wahrung all ihrer Privilegien und Rechte."⁵

Nach dem Florentinum und noch vor dem Tridentinum setzte die koloniale Expansion der europäischen Staaten ein.⁶ Mit ihr war eine Ausbreitung des lateinischen Christentums in die neu entdeckten Länder verbunden, und seither erstreckt sich die lateinische Kirche ebenso weit wie die Gesamtkirche: über alle Erdteile.

In doppelter Hinsicht machte dies die aus der Spätantike ererbte Einteilung der Kirche in fünf Patriarchate zu einer überholten Sache. Denn erstens hatte das überkommene System keinen Platz für die "neue Welt", und zweitens verlernten es die Lateiner, die damals allein in die "neue Welt" expandierten, angesichts der neuen Ausdehnung ihrer lateinischen Kirche recht schnell, weiterhin zwischen dem römischen Patriarchat und der Gesamtkirche zu unterscheiden.⁷ Sie vergaßen, was sie zur Zeit des Florentinums nach Ausweis des Konzilsdokuments *Laetentur coeli* noch wußten: Daß man die patriarchalen und die päpstlichen Prärogativen des Römischen Stuhls voneinander abheben muß, und daß nur den einen, nicht aber den anderen Prärogativen weltweite Geltung zukommt.

Seither denkt die lateinische Seite kaum mehr daran, daß der römische Bischof für bestimmte Diözesen manches als deren

⁴ Daß dieser Satz noch nicht alles enthalten kann, was jüngere katholische Leser vielleicht in ihm entdecken möchten, ergibt sich, um wenigstens ein Beispiel auszuführen, aus dem Vergleich der Vorgänge beim Konzil von Ferrara/Florenz mit Kan. 338, CIC. Es war damals nicht einfach "Sache des Papstes, die Verhandlungsgegenstände des Konzils zu bestimmen und die Geschäftsordnung für das Konzil zu erlassen"; vielmehr war dies eine Aufgabe, bei der er streng verwiesen war auf die Zusammenarbeit mit dem Kaiser, weil diesem in Fortsetzung der altkirchlichen Ordnung bei diesem Konzil diese Rechte auch zukamen.

⁵ Zitat nach J. Wohlmuth (Hg.), *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Paderborn 2000, II, S. 528.

⁶ 1488 umsegelten Portugiesen die Südspitze Afrikas und fanden 1498 den Seeweg nach Indien; 1492 landete Kolumbus in Amerika, und in kürzester Zeit entstanden europäische Kolonien in Afrika, Ostasien und Amerika.

⁷ Zum Schwinden des Bewußtseins der abendländischen Christen vom Unterschied zwischen römischem Patriarchat und Gesamtkirche vgl. auch Suttner, Patriarchat und Metropolitanverband im christlichen Osten im Vergleich mit Erzbistümern aus dem Abendland, in: *1200 Jahre Erzbistum Salzburg* (hg. von Dopsch - Kramml - Weiß), Salzburg 1999, S. 157-174.

Patriarch tut. Alles, was eine einzelne Bischofskirche nicht allein, sondern mit römischer Hilfe vollbringt, erscheint jenen, welche die *patriarchale Funktion* des Bischofs von Rom übersehen, als mit *päpstlicher Hilfe* durchgeführt.⁸ Denn sie halten auch die ordentlichen patriarchalen Amtshandlungen, die der Bischof von Rom von jeher auf dem Gebiet des römischen Patriarchats zu setzen hatte, für päpstliche Aufgaben; man begann, die weltweiten päpstlichen Zuständigkeiten nach dem Modell jenes ordentlichen patriarchalen Handelns zu konzipieren, zu dem der römische Bischof in der Antike und im Mittelalter lediglich im Abendland ermächtigt und verpflichtet war.

2) Daß die lateinische Kirche ihre schwere Krise, die im Spätmittelalter ausgebrochen und durch die Reformation zum Höhepunkt gekommen war, im 16. Jahrhundert "überwand und (sie) am Ende des Jahrhunderts erneuert und gekräftigt dastand, verdankte sie der Durchführung des Trienter Konzils durch das Papsttum," führt H. Jedin aus.⁹ Weil es die Päpste waren, die das Reformwerk leiteten, wurde das Leben der nachtridentinischen lateinischen Kirche in neuer Weise auf Rom hin ausgerichtet. Aus einem jurisdiktionell wirkungsvollen Zentrum, das Rom schon seit der mittelalterlichen Expansion der Lateiner geworden und als solches durch das 4. Lateranense und durch das Florentinum anerkannt worden war, wurde es nun auch zu einem Zentrum für Pastoral, Glaubensverbreitung und theologische Wissenschaft, und der neue Zentralismus zog in der Folgezeit mehr und mehr eine Zuständigkeit als Wächter über das pastorale Wirken in aller Welt an die römische Kurie. Jedin schreibt über das Reformergebnis: "Ein Menschenalter hatte genügt, um das Angesicht der Kirche zu verändern... Die Restauration der päpstlichen Macht mit Hilfe des Konzils von Trient war ... die natürliche Folge der aufrichtig, wenn auch nicht immer mit strenger Konsequenz und vollem Erfolg angestrebten Katholischen Reform." Es kam zu einem neuen Zentralismus, "der an die Stelle des fiskalisch orientierten spätmittelalterlichen Zentralismus trat".

Das erstarkte Papsttum schuf sich neue Einflußmöglichkeiten, als Sixtus V. 1588 die römische Kurie reorganisierte und

⁸ In voller Zustimmung zu J. Ratzingers hermeneutischer Regel für das Papstdogma ("Rom muß vom Osten nicht mehr an Primatslehre fordern, als auch im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt wurde"; vgl. Ratzinger, *Theologische Prinzipienlehre*, München 1982, S. 209), läßt sich die Unterscheidung zwischen päpstlichen und patriarchalen römischen Akten vielleicht am besten dann erarbeiten, wenn man untersucht, welche auf die östlichen Patriarchate bezogenen Handlungen die römischen Bischöfe in alter Zeit setzten und welche Aufgaben sie der autonomen Verfügung der dortigen Patriarchen anheimstellten.

⁹ H. JEDIN, *Persönlichkeiten und Werk der Reformpäpste von Pius V. bis Clemens VIII* (38. Kap.), in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, IV, S. 522.

als diese 1622 um die Kongregation für die Glaubensverbreitung (Sacra Congregatio de Propaganda Fide) erweitert wurde. Von der neuen Kongregation sollten künftig sowohl das missionarische Wirken der Katholiken in aller Welt als auch ihr kirchliches Leben in jenen Ländern beaufsichtigt werden, in denen der römische Einfluß eingeschränkt worden war durch Schismen, die auf die Reformation oder auf andere Ursachen zurückgingen.

3) Um die Aufsicht über die Mission in aller Welt mußte die Kongregation längere Zeit ringen. Denn seit dem Frühmittelalter hatte es als Pflicht der europäischen Herrscher gegolten, für die Ausbreitung des christlichen Glaubens Sorge zu tragen. Als gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Zeitalter der geographischen Entdeckungen anbrach und die iberischen Staaten als erste von den europäischen Mächten nach überseeischen Kolonien strebten, war es ihnen ein wichtiger Rechtfertigungsgrund für die Expansion, daß sie den neu entdeckten Völkern das Christentum bringen würden. Über die Ortskirchen, die bei diesen Völkern entstanden, kamen den iberischen Herrschern Patronatsrechte zu¹⁰, und an deren Fortbestand war ihnen viel gelegen, weil die Loyalität zu den unter ihrem Patronat stehenden Bischöfen die politische Loyalität ihnen gegenüber einschloß. Es sollte manchenorts lange dauern, bis die römische Kongregation tatsächlich die volle Jurisdiktion ausüben konnte.

In klarem Widerspruch zum oben zitierten Beschluß des 4. Laterankonzils, welches die Eigenverantwortlichkeit der mit dem Papst geeinten Hierarchen der östlichen Patriarchate ausdrücklich sanktionierte, und in Mißachtung der auch vom Florentinum noch ausdrücklich anerkannten Grenzen für die Zuständigkeit des römischen Bischofs in seiner Aufgabe als Patriarch wurde die Kongregation für die Glaubensverbreitung sofort nach ihrer Gründung auch mit einer kontinuierlichen Aufsicht über die liturgischen, spirituellen und kirchenrechtlichen Angelegenheiten und über die ordentliche Pastoral in den Kirchengemeinden von Gläubigen aus den östlichen Patriarchaten betraut, wenn deren Hierarchen mit dem Papst in Kirchengemeinschaft getreten waren. Durch die Tätigkeit der Kongregation wurde die jurisdiktionelle Kompetenz des ersten Bischofs in der Kirche, die ihm *in besonderen Fällen* von jeher überall das Eingreifen ermöglichte, umgeformt zu *einer ordentlichen patriarchalen*

¹⁰ Zu den Patronatsrechten der iberischen Könige in überseeischen Missionsgebieten vgl. J. Metzler, *La situazione della Chiesa missionaria*, in: *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide memoria rerum*, Bd. I/1, S. 15-36; ders., *Propaganda und Missionspatronat*, in: ebenda, Bd. II, S. 180-234. Beachte außerdem die zahlreichen Verweise unter dem Stichwort "Patronato" in allen Bänden dieses Sammelwerks, sowie J. Beckmann, *Patronat in den Missionen*, in: *LThK*² VIII, 195-96 (mit weiterer Lit.)

Führungskompetenz bezüglich aller Ortskirchen, auch der östlichen, die ehemals von eigenen Patriarchen geleitet worden waren.¹¹

Die Jurisdiktion der Kongregation wurde auch ausgedehnt auf jene Gebiete Nordeuropas, in denen die Reformation zwar die katholische Hierarchie, nicht aber alles katholische Kirchenleben hatten erlöschen lassen. Dort sollte die örtliche Kirche mittels der päpstlichen Nuntien mit Hilfe Apostolischer Vikare, die teils Titularbischöfe, teils nur Priester waren, von der römischen Zentrale her geleitet werden. Anders als vollberechtigte Diözesanbischöfe, die Rom nur im Fall schwerer Vergehen und nur durch ein rechtliches Urteil abberufen konnte, amtierten die Apostolischen Vikare "ad nutum Sanctae Sedis" und konnten, falls sie mißliebig wurden, leicht zurückgerufen werden.

Ein besonderer Fall für die neue Art der Kirchenregierung waren die Niederlande. Sie waren 1555 an den spanischen Habsburger Philipp II. gefallen. Unter ihm wurde 1559 Utrecht, das vorher ein Suffraganbistum von Köln gewesen war, zum Metropolitansitz mit fünf neuen Suffraganen und einer den spanischen Verhältnissen entsprechenden Rechtsordnung erhoben. Das heißt: es kam zu königlichen Präsentationsrechten für die von den Kapiteln der Bistümer zu wählenden Bischöfe, und Rom hatte diese nur zu bestätigen. Doch 1568 brach ein Unabhängigkeitskrieg aus und führte zur niederländischen Souveränität, die 1648 beim Westphälischen Frieden volle Anerkennung finden sollte. Die im Norden des Landes schnell erfolgreichen Revolutionäre waren kalvinischen Glaubens, und de facto war 1580 die noch junge niederländische Hierarchie unter den neuen Verhältnissen so gut wie zerstört. So jedenfalls beurteilten römische Instanzen den Fall, denn daß die neuen Herren im Land weiterhin von Spanien präsentierte Bischöfe tolerieren würden, war unwahrscheinlich.

¹¹ Jüngst erschien eine kanonistische Beschreibung der Kompetenzen der römischen Kurie in Angelegenheiten des christlichen Ostens: Michael Vattappalam, *The Congregation for the Eastern Churches. Origins and Competence*, Libreria Editrice Vaticana, 1999. Ihr Verfasser macht deutlich, daß die Verwaltungszentralisierung durch diese Behörde eine Neuerung ist, die erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts eintrat. Denn er schreibt: "Als Ergebnis des Wirkens von Missionaren begannen getrennte östliche Christen in Communio mit Rom einzutreten. Ihre Rückkehr zur Communio machte eine besondere Kongregation für die Angelegenheiten dieser Kirchen notwendig" (S. 17). Diese "Notwendigkeit" behauptet er einfach, obwohl er sich genötigt sieht, selbst ausdrücklich festzustellen, daß Papst Sixtus V., der die moderne Kurie schuf, 1588, als schon seit Jahrhunderten unierte Kirchen bestanden, keine Aufsichtsinstanz über den Osten für erforderlich hielt. Jahrhundertlang hatten die Päpste ihren primatialen Dienst in einer Weise ausgeübt, für die sie keines Dikasteriums zur Aufsicht über die Kirchen jenseits der Grenzen ihres römischen Patriarchats bedurften.

Also hielt Rom es für angemessen, die Leitung des dortigen kirchlichen Lebens in die Hände von Beauftragten der Zentrale zu legen, und als die Kongregation für die Glaubensverbreitung gegründet war, wurde sie beauftragt, die Katholiken der Niederlande vermittlels der Nuntiaturen zu leiten. Eine Zeitlang ging dies gut, doch als die Jansenistenfrage virulent geworden war und ihretwegen die aus dem Ausland stammenden Missionare der römischen Kongregation zum Diözesanklerus der Niederländerin in Spannungen geraten waren, stellten sich bestimmte Kreise im Lande auf den Standpunkt, daß die Kapitel der Diözesen noch bestünden und wie ehemals Bischöfe wählen könnten, deren Namen sie ohne den spanischen König auch selbst nach Rom zur Bestätigung übermitteln könnten. Gegen ein neues Aufkommen eines Landesrechts auf eigenständige Bischofswahlen leistete die Kongregation Widerstand. Doch in Utrecht teilte man, unterstützt von bekannten Kanonisten aus Löwen und Paris, die Rechtsannahme, daß die alten Zuständigkeiten des Utrechter Kapitels nicht erloschen seien. Nach längerem Verhandeln schritt man ab 1723 zu Bischofswahlen und teilte das Ergebnis nach Rom mit. Doch auf das Ansuchen um Erlaubnis zur Weihe der Neugewählten war Schweigen die Antwort, und jedesmal, wenn ein von Rom her suspendierter Missionsbischof die Weihehandlung vollzog, erging eine Exkommunikation. Das Schisma der Utrechter Kirche zu Rom ist davon das Ergebnis.

4) Sehr gefördert wurde der römische Zentralismus durch die Ordensleute, die von der Sacra Congregatio de Propaganda Fide ausgesandt waren. Insbesondere gilt dies von den Jesuiten. Denn schon ihr Gründer Ignatius und seine ersten Gefährten waren von einer zentralistischen ekklesiologischen Konzeption geleitet. Diese bekundete sich bereits im Bericht über den ersten von jenen Ausspracheabenden des Ignatius mit seinen Gefährten im Jahr 1539, bei denen Ignatius und die Seinen sich zur Ordensgründung entschlossen. Gemäß einem Gelöbniß aus dem Jahr 1534 hatten sie sich dem Papst zur Verfügung gestellt. Nachdem sich zeigte, daß der Papst ihnen Aufgaben an verschiedenen Orten zuweisen wollte, stellten sie 1539 Überlegungen an, wie sie den Zusammenhalt untereinander trotz der bevorstehenden geographischen Entfernung sicherstellen könnten. Sie eröffneten die Beratung mit der Frage, ob es angemessen sei oder nicht, sich fest zusammenzuschließen "nachdem wir uns und unser Leben Christus unserm Herrn und seinem wahren und rechtmäßigen Stellvertreter auf Erden dargebracht und geweiht haben, damit er über uns verfüge und uns dorthin sende, wo er urteilt, daß wir Erfolg haben können, sei es (zu den Türken), sei es zu Indern oder Ketzern oder anderen Gläubigen oder Un-

gläubigen".¹² Sozusagen "*in directo*" war dies ein Bekenntnis zur Lehre der katholischen Kirche vom Primat des Bischofs von Rom, dem eine weltweite Verantwortung auferlegt ist. Sozusagen "*in obliquo*" steht aber auch die Erwartung dahinter, der Bischof von Rom übe seinen Primat so aus, daß er für Ignatius und seine Gefährten (und später für alle Jesuiten) überall in der Welt den ordentlichen pastoralen Dienst bestimmt.

In ähnlicher Weise, wenn auch durch kein dem Papst gegenüber geleistetes spezielles Gelöbni verpflichtet wie die Jesuiten, waren auch die Missionare aus anderen Orden von der römischen Zentrale geleitet. Wer aber eine kontinuierliche Primatsausübung des Papstes und seiner Kurie über die ordentliche Seelsorge auf dem ganzen Erdball erwartet, fügt zu der antiken und mittelalterlichen Überzeugung, daß ein päpstlicher Primat existiert, der ein Eingreifen des Papstes in Ausnahmefällen auch außerhalb des römischen Patriarchats möglich und rechtsgültig macht, hinzu, daß dieses Eingreifen beständig und überall zu erfolgen hat. Er handelt analog zu den Konziliaristen des Spätmittelalters. Diese wollten das Dogma von der Kompetenz allgemeiner Konzilien und das Recht der Kirche, solche immer wieder zu feiern, dahingehend neu gestalten, daß diese Konzilien zu periodischen Versammlungen, d.h. zu einem Institut der ordentlichen Pastoral werden sollten. Analog dazu wurde nach dem Tridentinum die päpstliche Jurisdiktion von einer der Kirche zur Verfügung stehenden Möglichkeit für außerordentliche Fälle umgeformt zu einem kontinuierlichen Regieren, bei dem der römische Bischof in allen Kontinenten alles zu tun hat, was ihm ehemals nur im Abendland an pastoralen Aufgaben oblag.

5) Franz Dvornik wies bereits in den Tagen des 2. Vatikanischen Konzils auf diese Tatsache hin, die jedoch bislang von Katholiken und Nichtkatholiken nur wenig in Rechnung genommen wurde. Er schrieb: "In den Augen der Orthodoxen und der anderen Kirchen erscheint das Problem des römischen Primates heute als noch wenig lösbar, denn man setzt den Primat in diesen Kreisen häufig mit der Verwaltungszentralisierung gleich, die sich im Lauf der letzten Jahrhunderte im Westen herausgebildet hat."¹³

Weil es nach dem Tridentinum zu diesem schwerwiegenden Wandel kam, mußte eigentlich im Kirchengeschichtsunterricht deutlich auf den großen Unterschied verwiesen werden, den es bedeutet, wenn die einen nur die Anerkennung jenes Jurisdiktionsprimats einfordern, der dem römischen Bischof von alters her eignet, und wenn andere auch nach der Zustimmung zu jenem

¹² Monumenta Historica Societatis Jesu, vol. 63, S. 3.

¹³ F. Dvornik, Byzanz und der römische Primat, Stuttgart 1966, S.25 (franz. Original: Byzance et la primauté romaine, Paris 1964).

zentralistisch strukturierten Ausüben des Primats verlangen,
das sich in nachtridentinischer Zeit einbürgerte.